

Kundeninformation **andsafe Allgefahren-Inhaltsversicherung**

Stand: März 2022

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in zwei Dokumenten für Sie zusammengetragen. In dieser Datei fassen wir diese Dokumente zusammen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der einzelnen Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis der allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

In diesem Dokument geht es um Ihre Versicherung. Sie erhalten u. a. Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
- Wo sind die Sachen versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Welche Kosten sind versichert und welche nicht?
- Was ist bei einer Betriebsunterbrechung zu beachten?
- Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- Wie wird die Entschädigung berechnet?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

[Zur Website von andsafe](#)

Kundeninformation **andsafe Allgefahren-Inhaltsversicherung**

Allgemeine Vertragsinformationen

Stand: März 2022

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Ihr andsafe-Team

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

		
	1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten 3
	2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen 3
	3	Wann der Versicherungsschutz beginnt 3
	4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung) 4
	5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen 5
	6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist 6
	7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren 6
	8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt 6
	9	Hinweise zum Datenschutz 6



1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251 95 20 29 73
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.



2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.



3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungs-

schein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.



4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s. o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i. V. m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251 95 20 29 73

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde.



5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.



6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.



7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.



8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Sind Sie mit unserem Verhalten nicht einverstanden, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über uns beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
T 0228 4108-0
F 0228 4108-1550
E poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.



9 Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, was wir mit Ihren personenbezogenen Daten machen und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um den Vertrag durchführen zu können. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, um neue Tarife entwickeln und aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen, um Hinweise auf Versicherungsmissbrauch erkennen zu können.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in unserer Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der letzten Seite

dieser Kundeninformation finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können, arbeiten wir zum Teil mit externen Dienstleistern zusammen. Auch diese Unternehmen sind in der Dienstleisterliste auf den letzten beiden Seiten dieser Kundeninformation aufgeführt.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten.

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Was Sie von uns verlangen können:

- dass wir Ihnen mitteilen, welche Daten zu Ihrer Person wir gespeichert haben;
- dass wir Ihre Daten berichtigen oder löschen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken;
- dass wir die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht:

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, um Ihnen Werbung zu schicken, können Sie der Datennutzung zu diesem Zweck widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Schließlich haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbehörde zu wenden.

9.5 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Eintritt des Versicherungsfalles müssen wir Ihre Angaben überprüfen und gegebenenfalls ergänzen können. Es kann deshalb sein, dass wir uns an Ihren früheren Versicherer wenden, um die erforderlichen Daten zu erhalten.

9.6 Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen ab, die uns helfen, Ihr allgemeines Zahlungsverhalten zu beurteilen.

9.7 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung.

9.8 Die wichtigsten Dienstleister der andsafe AG

Eine Übersicht der wichtigsten Dienstleister der andsafe AG finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Datenschutz“:
<https://andsafe.de/datenschutz/>

Kundeninformation
andsafe Allgefahren-Inhaltsversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: März 2022

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
1.1	Besserstellungsklausel	6
1.1.1	Versicherungsschutz durch Vorvertrag	6
1.1.2	Vorvertrag bei einem anderen Versicherer	6
1.1.3	Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen	6
1.2	Versehensklausel	6
1.3	Embargo / Sanktionsklausel.....	6
1.4	Versicherungsnehmer	7
1.4.1	Versicherte Firma	7
1.4.2	Mitversicherung weiterer Firmen.....	7
1.4.3	Repräsentanten	8
1.5	Beginn des Versicherungsschutzes	8
1.6	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode.....	8
1.6.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode.....	8
1.6.2	Umstellung der Zahlungsperiode	8
1.6.3	Zahlung des ersten Beitrags	8
1.6.4	Zahlung der Folgebeiträge	9
1.6.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren.....	10
1.6.6	Anpassung des Beitragssatzes während der Vertragslaufzeit.....	10
1.6.7	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende.....	10
1.6.8	Beitrag bei Nichtbestehen des versicherten Interesses	11
1.6.9	Beitrag bei Wegfall versicherter Risiken	11
1.7	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	11
1.7.1	Vertragsdauer	11
1.7.2	Automatische Vertragsverlängerung	11
1.7.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen.....	11
1.8	Gefahrerhöhungen	12
1.8.1	Vorliegen einer Gefahrerhöhung.....	12
1.8.2	Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer.....	12
1.8.3	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	12
1.8.4	Vertragsanpassung.....	12
1.8.5	Eintritt des Versicherungsfalls nach Gefahrerhöhung	13
1.9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	13
1.9.1	Verhaltenszurechnung	14
1.9.2	Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls.....	14
1.9.3	Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalls.....	16

1.9.4	Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls.....	16
1.9.5	Folgen einer Obliegenheitsverletzung bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls.....	18
1.10	Veräußerung der versicherten Sache oder des versicherten Unternehmens.....	18
1.10.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang.....	18
1.10.2	Beitragsschuldner nach Eigentumsübergang.....	18
1.10.3	Berücksichtigung des Eigentümerwechsels.....	18
1.11	Selbstbeteiligung.....	19
1.12	Versicherung für fremde Rechnung.....	19
1.13	Übergang von Ersatzansprüchen/Regressen.....	19
1.13.1	Umfang des Übergangs.....	19
1.13.2	Regressverzicht.....	19
1.13.3	Ausschluss des Übergangs.....	20
1.13.4	Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers.....	20
1.14	Sachverständigenverfahren.....	20
1.14.1	Einleitung und Zweck des Verfahrens.....	20
1.14.2	Verfahrensregeln.....	20
1.14.3	Feststellungen der Sachverständigen.....	21
1.14.4	Fortsetzung des Verfahrens nach den Feststellungen der Sachverständigen.....	22
1.15	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.....	22
1.15.1	Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung.....	22
1.15.2	Verzicht auf eine Leistungskürzung.....	22
1.16	Verzicht auf eine Leistungskürzung bei der Missachtung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten.....	23
1.17	Verjährung von Ansprüchen.....	23
1.18	Kündigung nach einem Versicherungsfall.....	23
1.18.1	Kündigung durch den Versicherungsnehmer.....	23
1.18.2	Kündigung durch andsafe.....	24
2	Besondere Bestimmungen zur Inhaltsversicherung.....	24
2.1	Versicherte Sachen.....	24
2.1.1	Im Betrieb genutzte bewegliche Gegenstände.....	24
2.1.2	Persönliche Habe von Mitarbeitern, Besuchern und Gästen.....	24
2.1.3	Eigentum anderer Personen.....	24
2.1.4	Gebäudebestandteile.....	24
2.1.5	Grundstücksbestandteile.....	24
2.1.6	Daten und Programme.....	25
2.1.7	Lebensmittel.....	25

2.1.8	Verglasungen	25
2.1.9	Bargeld, Urkunden und andere Wertgegenstände	25
2.1.10	Kunstgegenstände.....	26
2.2	Nicht versicherte Sachen.....	26
2.3	Wo der Versicherungsschutz für versicherte Sachen greift	26
2.3.1	Versicherungsort.....	26
2.3.2	Außenversicherung / Versicherungsschutz weltweit.....	27
2.3.3	Schäden an beförderten Sachen in Kraftfahrzeugen	27
2.3.4	Schäden durch Beraubung auf Transportwegen.....	27
2.3.5	Schäden an Sachen im Freien.....	27
2.4	Versicherungsfall	28
2.4.1	Versicherungsfall bei Sachschäden	28
2.4.2	Versicherungsfall bei Ertragsausfallschäden	28
2.5	Risikoausschlüsse	28
2.6	Versicherte Kosten/Aufwendungen	29
2.6.1	Kosten- und Aufwendungsersatz	29
2.6.2	Aufwendungen zur Schadenminderung und -abwehr.....	30
2.6.3	Aufwendungen für die Schadenermittlung und -feststellung	30
2.6.4	Aufwendungen für Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen	30
2.6.5	Rückreisekosten	30
2.6.6	Aufräum- und Reinigungskosten	30
2.6.7	Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen	31
2.6.8	Aufwendungen für die Belohnung von Helfern	31
2.6.9	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	31
2.6.10	Mehrkosten im Zuge der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung.....	31
2.6.11	Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Daten und Programmen.....	32
2.6.12	Aufwendungen im Zusammenhang mit kontaminiertem Erdreich	32
2.6.13	Kosten durch Fehlalarme	32
2.6.14	Kosten für Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienste.....	33
2.6.15	Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an Räumen	33
2.6.16	Aufwendungen für Änderungen an Türschlössern	33
2.6.17	Mehrkosten infolge Wasser- und Erdgasverlusts in Gebäuden.....	33

2.6.18	Aufwendungen für die Beseitigung von Glasbruchschäden	33
2.6.19	Mehrkosten von Beherbergungsbetrieben für anderweitige Unterbringung und/oder Bewirtung.....	34
2.7	Ertragsausfallschaden infolge Betriebsunterbrechung.....	34
2.7.1	Schaden infolge Betriebsunterbrechung	34
2.7.2	Ermittlung des Ertragsausfallschadens	35
2.7.3	Dauer der Entschädigung (Haftzeit)	35
2.7.4	Begrenzung der Entschädigung.....	35
2.7.5	Buchführungspflicht des Versicherungsnehmers.....	35
2.7.6	Mehrkosten durch Aufrechterhaltung des Betriebs.....	36
2.7.7	Vertragsstrafen infolge eines Ertragsausfallschadens.....	36
2.7.8	Aufwendungen für Maßnahmen zum Kundenerhalt.....	36
2.7.9	Kosten durch Rückwirkungsschäden	36
2.7.10	Ausschluss von Entschädigungsleistungen.....	36
2.8	Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (sofern laut Versicherungsschein vereinbart).....	37
2.8.1	Versichertes Risiko	37
2.8.2	Überschwemmung.....	37
2.8.3	Rückstau	37
2.8.4	Selbstbeteiligung	38
2.8.5	Risikoausschluss	38
2.9	Umfang der Entschädigung.....	38
2.9.1	Ersatz des Neuwertes	38
2.9.2	Ersatz des Zeitwertes.....	39
2.9.3	Wiederbeschaffung / Wiederherstellung.....	39
2.9.4	Höchstersatzleistungen	39
2.9.5	Vorsorge	40
2.9.6	Umsatzsteuer	40
2.9.7	Fälligkeit der Entschädigung	40
2.9.8	Verzinsung der Entschädigung.....	41
2.9.9	Zahlungsrückstellung.....	41
2.10	Wiederauftauchen abhandengekommener Sachen 41	
2.10.1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	41
2.10.2	Auftauchen vor vollständiger Entschädigung.....	41
2.10.3	Reparaturkosten	42

1 Allgemeine Bestimmungen

Für Ihren Versicherungsschutz gelten die folgenden Regelungen. Abweichungen hierzu finden Sie ggf. im Versicherungsschein.

1.1 Besserstellungsklausel

1.1.1 Versicherungsschutz durch Vorvertrag

In einem Versicherungsfall kann sich herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die Vertragsbedingungen, die im Schadenszeitpunkt gelten. Wir werden den Versicherungsfall dann nach den Vertragsbedingungen des Vorvertrages regulieren, da diese Sie besserstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob andsafe der Vorversicherer war oder ein anderer Versicherer.

1.1.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Haben Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir, ob diese Besserstellungsklausel anwendbar ist, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Wir berücksichtigen die Vertragsbedingungen des Vorversicherers, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vertrag galt unmittelbar vor dem aktuellen Vertrag mit andsafe.
- Sie haben erstmalig Versicherungsschutz bei andsafe beantragt.

1.1.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Regulieren wir den Versicherungsfall auf Basis dieser Besserstellungsklausel, berücksichtigen wir auch die ggf. abweichenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Vorvertrages.

1.2 Versehensklausel

Sofern Sie eine Anzeigepflicht oder sonstige vertragliche Obliegenheit fahrlässig verletzt haben, werden wir den Vertrag mit Ihnen nicht kündigen und uns auch nicht darauf berufen, dass wir von unserer Pflicht zur Leistung befreit sind. Insofern verzichten wir auf unsere gesetzlich geregelten Rechte. Voraussetzung ist, dass Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen beruhte und Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben.

1.3 Embargo / Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragspartner von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, schützt die Versicherung Sie nur insoweit, als die Sanktionen/Embargos dem nicht entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

1.4 Versicherungsnehmer

1.4.1 Versicherte Firma

Versicherungsnehmer sind Sie als Inhaber/Vertreter der im Versicherungsschein genannten Firma.

1.4.2 Mitversicherung weiterer Firmen

Gründen oder erwerben Sie nach Vertragsabschluss weitere rechtlich selbstständige Firmen, besteht auch für diese automatisch Versicherungsschutz, sofern die folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie haben die neue Firma nach Beginn dieses Versicherungsvertrages gegründet oder erworben.
2. Der Unternehmenszweck bzw. das Gewerbe der neuen Firma ist identisch mit dem Unternehmenszweck bzw. dem Gewerbe des bereits versicherten Betriebs.
3. Die neue Firma hat ihren Hauptsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sie informieren uns innerhalb von sechs Wochen über die Neugründung bzw. den Erwerb der Firma. Die Frist beginnt, sobald wir Sie dazu auffordern, Veränderungen mitzuteilen. Dies tun wir spätestens und regelmäßig mit der Rechnung bzw. dem Abbuchungshinweis zur Fälligkeit der Prämie.
5. Wir einigen uns mit Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Anzeige der Neugründung bzw. des Erwerbs der Firma über deren Mitversicherung. Die Einigung kann darin bestehen, dass wir einen neuen Versicherungsvertrag abschließen oder den bestehenden Vertrag erweitern. Wir werden Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Einigen wir uns nicht über die Mitversicherung der neuen Firma oder melden Sie uns diese nicht fristgerecht, entfällt der Versicherungsschutz für diese Firma rückwirkend ab Gründung/Erwerb.

Kommt es in der neuen Firma zu einem versicherten Schaden, bevor Sie uns diese Firma erstmalig gemeldet haben, gilt die Schadenanzeige als

Meldung im Sinne der Nr. 4 oben. Eine Regulierung erfolgt, wenn es zu einer Einigung im Sinne der Nr. 5 kommt.

1.4.3 Repräsentanten

Repräsentanten der im Versicherungsschein genannten Firma sind:

- die Inhaber
- die Geschäftsführer
- die Komplementäre
- die Gesellschafter
- die Mitglieder des Vorstandes

1.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist, um 12 Uhr. Läuft ein Vorvertrag am gleichen Tag bereits um 0 Uhr aus, schließt sich der Versicherungsschutz bei uns nahtlos an, beginnt also ebenfalls um 0 Uhr.

Sofern Sie den Baustein „Starkregen und Überschwemmung/Elementar“ vereinbart haben, beginnt der Versicherungsschutz frühestens 14 Tage nach Antragstellung. Diese Einschränkung entfällt, wenn Sie bereits in einem Vorvertrag gleichartigen Versicherungsschutz hatten und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch unseren Versicherungsvertrag fortgesetzt wird.

1.6 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

1.6.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

1.6.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

1.6.3 Zahlung des ersten Beitrags

1.6.3.1 Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

1.6.3.2 Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

1.6.3.3 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.5 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

1.6.3.4 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

1.6.4 Zahlung der Folgebeiträge

1.6.4.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

1.6.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

1.6.4.3 Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen beglichen haben.

1.6.4.4 Haben Sie Ihren Versicherungsschutz nach Ziffer 1.6.4.3 verloren, dürfen wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie die Wirkung der Kündigung rückgängig machen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung den angeforderten Betrag einschließlich aller Kosten und Zinsen bezahlen. Der Versicherungsschutz lebt erst mit dieser Zahlung wieder auf.

1.6.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

1.6.6 Anpassung des Beitragssatzes während der Vertragslaufzeit

1.6.6.1 Die Höhe Ihres Beitrags errechnet sich wie folgt: Die von Ihnen gewählte Höchstentschädigungsleistung wird mit dem Beitragssatz für die jeweilige Betriebsart multipliziert. Der Beitragssatz setzt sich wiederum aus dem Grundbeitragssatz sowie tariflichen Zu- und Abschlägen für besondere Gefahrenverhältnisse zusammen. Die Kalkulation des Beitragssatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Schadenentwicklung, der Kosten und des Gewinnansatzes.

1.6.6.2 Ergibt eine Nachkalkulation, dass der Beitragssatz angehoben oder abgesenkt werden muss, so können wir diesen neuen Beitragssatz bei bestehenden Verträgen ab dem nächsten Versicherungsjahr der Beitragsberechnung zugrunde legen. In der Folge verändert sich auch der Beitrag, den Sie an uns zahlen müssen.

Sofern Sie künftig einen höheren Beitrag zahlen müssen, werden wir Sie zwei Monate vor Beitragsfälligkeit in Textform über die anstehende Beitragsanpassung informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Tun Sie dies, wird Ihre Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung umgesetzt werden soll.

Sofern Sie weniger zahlen müssen als bisher, reduzieren wir Ihren Beitrag automatisch ab dem nächsten Versicherungsjahr.

1.6.7 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

1.6.7.1 Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.7.2 Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Datum des Zugangs Ihres Widerrufs.

1.6.7.3 Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

1.6.7.4 Treten wir von diesem Versicherungsvertrag zurück, weil Sie gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

1.6.7.5 Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

1.6.8 Beitrag bei Nichtbestehen des versicherten Interesses

Ihre Pflicht zur Beitragszahlung besteht nicht, wenn das versicherte Interesse bei Beginn dieses Versicherungsvertrages nicht besteht. In diesem Fall haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

1.6.9 Beitrag bei Wegfall versicherter Risiken

Fallen versicherte Risiken nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir Ihnen berechnet hätten, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren haben.

1.7 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

1.7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

1.7.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

1.7.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Wenn versicherte Interessen nach Vertragsbeginn vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen zu dem Zeitpunkt, zu dem wir als Versicherer vom Wegfall erfahren haben.

1.8 Gefahrerhöhungen

1.8.1 Vorliegen einer Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich Umstände nach Vertragsabschluss in der Art verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens für uns als Versicherer wahrscheinlicher wird. Das ist u. a. dann der Fall, wenn sich ein Umstand verändert, nach dem wir Sie vor Vertragsabschluss explizit gefragt haben (Risikofragen). Relevant ist die Gefahrerhöhung nur dann, wenn sie *erheblich* ist. Diese Voraussetzung prüfen wir deshalb als erstes, wenn wir von einer Gefahrerhöhung erfahren.

1.8.2 Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung weder selbst vornehmen noch die Vornahme durch Dritte gestatten. Verletzen Sie diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, haben wir das Recht, diesen Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen. Unser Kündigungsrecht müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht, wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

1.8.3 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Realisieren Sie, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, der wir nicht zugestimmt haben, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren.

Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, haben wir das Recht, diesen Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unser Kündigungsrecht müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht, wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Beruhet Ihre Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, besteht der Vertrag noch einen Monat fort, nachdem Sie unsere Kündigung erhalten haben.

Beruhet Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.8.4 Vertragsanpassung

Haben wir von einer Gefahrerhöhung erfahren, können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine höhere Prämie fordern bzw. die Absicherung des erhöhten Risikos ausschließen. Unser Recht, den Vertrag entsprechend zu verändern, müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht,

wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Kommt es zu einer Prämienenerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir das erhöhte Risiko aus, dürfen Sie den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Änderungsmitteilung.

1.8.5 Eintritt des Versicherungsfalls nach Gefahrerhöhung

1.8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir von der Leistungspflicht befreit, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 1.8.3 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie die dort genannten Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Wenn Sie der Meinung sind, nicht grob, sondern nur leicht fahrlässig gehandelt zu haben, müssen Sie dies beweisen.

1.8.5.2 Liegt eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 1.8.3 vor und haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir als Versicherer von der Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherungsfall später als drei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige der Gefahrerhöhung hätte vorliegen müssen. War die Verletzung der Anzeigepflicht grob fahrlässig, gelten die Regelungen nach Ziffer 1.8.5.1 zur groben Fahrlässigkeit entsprechend, wir sind also berechtigt, unsere Leistung zu kürzen.

1.8.5.3 Wir verzichten auf das Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Bei einer Gesamtschadenhöhe zwischen 50.000,01 und 500.000 Euro kürzen wir die Leistung pauschal um 20 Prozent, bei Schäden über 500.000 Euro erfolgt die Kürzung nach der Regelung in Ziffer 1.8.5.1.

1.8.5.4 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung treten nicht ein

- wenn Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Schadens war noch die Höhe des Schadens beeinflusst hat;
- wenn die Frist zur Kündigung vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist;
- wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits eine erhöhte Prämie gefordert hatten (vgl. Ziffer 1.8.4).

1.9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie sind verpflichtet, vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestimmte Verhaltensregeln, sog. Obliegenheiten, einzuhalten.

1.9.1 Verhaltenszurechnung

Die Obliegenheiten gelten auch für die Repräsentanten der im Versicherungsschein genannten Firma:

- die Inhaber
- die Geschäftsführer
- die Komplementäre
- die Gesellschafter
- die Mitglieder des Vorstandes

1.9.2 Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls

1.9.2.1 Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten.

1.9.2.2 Sie müssen dafür sorgen, dass sich die versicherten Sachen und die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Stellen Sie Mängel oder Schäden fest, müssen Sie diese unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen.

1.9.2.3 Sofern in Ihrer Branche keine anderen Regelungen gelten, müssen Sie von versicherten Daten und Programmen mindestens wöchentlich Sicherheitskopien erstellen. Diese sind so zu lagern, dass bei einem Versicherungsfall Original und Kopien nicht gleichzeitig zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können. Form und Struktur der gesicherten Daten auf den Datenträgern müssen so beschaffen, dass die Rückführung der Daten technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests. Vorschriften bzw. Hinweise von Herstellern zur Installation, Wartung und Pflege der Datenträger und Datensicherungsmechanismen sind zu beachten.

1.9.2.4 Außerhalb Ihrer Geschäftszeiten müssen Sie Terrassenmöbel, Verkaufsregale und Verkaufsschilder durch eine geeignete Sicherung (z. B. abgeschlossene Ketten) gegen Wegnahme sichern.

1.9.2.5 Abgestellte Geschäftsfahrräder (einschließlich E-Bikes) müssen immer in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sein.

1.9.2.6 Alle Sicherungsmaßnahmen müssen Sie uneingeschränkt funktionsfähig halten.

1.9.2.7 Alle Öffnungen in Räumen/Gebäuden müssen verschlossen sein, wenn der Betrieb geschlossen ist. Sie sind verpflichtet, den Verschluss regelmäßig zu kontrollieren.

1.9.2.8 Sämtliche Schließ- und Sicherungsvorrichtungen (z. B. Einbruchmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Feuer- und Rauchmelder sowie Beobachtungskameras) sind zu betätigen bzw. zu aktivieren. Das gilt insbesondere dann, wenn der Betrieb geschlossen ist bzw. sich keine berechtigten Personen mehr in Ihren Geschäftsräumen (Büros, Lager, Werkstätten, Betriebsgelände) befinden. Dass die Sicherungsmaßnahmen aktiviert sind, müssen Sie regelmäßig kontrollieren.

1.9.2.9 Nach einem Verlust von Schlüsseln für Räume/Gebäude oder Behältnissen, in den sich versicherte Sachen befinden, müssen Sie die Schlösser unverzüglich ersetzen.

1.9.2.10 Nach dem Verlust von Magnetkarten, Funksendern etc. für elektronische Zugangssysteme zu Räumen/Gebäuden oder Behältnissen, in denen sich versicherte Sachen befinden, müssen Sie die Zugangsberechtigungen unverzüglich korrigieren bzw. sperren. Gleiches gilt, wenn Zugangsberechtigten (z. B. Mitarbeitern) die Berechtigung entzogen wird.

1.9.2.11 Sprinkleranlagen und sonstige Brandschutzanlagen müssen mindestens alle zwei Jahre durch eine dafür qualifizierte Firma geprüft werden. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Dass entsprechende Prüfungen stattgefunden und was sie ergeben haben, müssen Sie auf Verlangen nachweisen, indem Sie uns die Prüfprotokolle vorlegen.

1.9.2.12 Sie müssen dafür sorgen, dass Abflussleitungen stets frei und vorhandene Rückstausicherungen funktionsbereit sind.

1.9.2.13 Sofern versicherte Sachen in Fahrzeugen transportiert werden, müssen Sie dafür sorgen, dass

- der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist,
- die Fahrzeuge für den Transport geeignet sind,
- Ladefähigkeiten nicht überschritten werden,
- die versicherten Sachen ordnungsgemäß verpackt und verladen werden und
- die Ladung gesichert ist.

1.9.2.14 Haben Sie einen Betrieb aus dem Bereich Gaststätten/Beherbergung (z. B. eine Schankwirtschaft, Kantine, Automatengaststätte, eine Bar oder einen barähnlichen Betrieb, eine Diskothek, Spielhalle oder Gaststätte mit musikalischen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté- oder Tanzveranstaltungen), müssen Sie dafür sorgen, dass

- glutfeste Aschenbecher in ausreichender Zahl aufgestellt sind und deren Entleerung in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließenden Metalldeckeln erfolgt;
- nach Betriebsschluss alle Glut- und Aschereste aus den Gasträumen/Sälen entfernt werden;
- vorhandene Feuerschutztüren nicht blockiert werden;
- eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bereitsteht (bis 50 qm Fläche ein Feuerlöscher, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher, bei größeren Flächen je weitere 400 qm ein weiterer Feuerlöscher).

1.9.2.15 In den Kältemonaten zwischen Oktober und März müssen Sie die Geschäftsräume ordnungsgemäß und ausreichend beheizen. Alternativ müssen Sie wasserführende Anlagen und Leitungen entleeren und absperren.

1.9.2.16 Sofern Sie Schäden durch Überschwemmung und Rückstau mitversichert haben (vgl. Ziffer 2.8), müssen Sie versicherte Sachen in Räumen, deren Böden tiefer als ein Meter unter der umgebenden Geländeoberfläche liegen (Räume unter Erdgleiche) in einer Höhe von mindestens 20 cm über dem Fußboden lagern.

1.9.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Sofern Sie eine der in Ziffer 1.9.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Um die Kündigung auszusprechen, haben wir einen Monat Zeit. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem wir von der Pflichtverletzung erfahren.

Beruhete Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.9.4 Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1.9.4.1 Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, von dem Sie erfahren, unverzüglich anzeigen.

1.9.4.2 Wenn die Umstände es zulassen, müssen Sie bei uns nachfragen, was Sie tun sollen, damit der Schaden ggf. abgewendet bzw. gemindert werden kann.

1.9.4.3 Wenn wir Sie als Versicherer anweisen, den Schaden durch bestimmte Maßnahmen abzuwenden oder zu begrenzen, müssen Sie diese Weisungen befolgen bzw. umsetzen, soweit dies zumutbar ist.

1.9.4.4 Schäden durch strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden. Das gilt auch dann, wenn zunächst nur der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung besteht.

1.9.4.5 Sind versicherte Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen, müssen Sie uns unaufgefordert ein Verzeichnis dieser Sachen zukommen lassen. Diese sog. Stehlgutliste ist außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu übermitteln.

1.9.4.6 Die dürfen den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, nicht verändern. Beschädigte Sachen müssen Sie unverändert aufbewahren. Beides gilt so lange, bis wir Ort und Sachen freigeben. Sofern es unvermeidlich ist, den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, zu verändern (muss er z. B. freigeräumt werden, um in Räume zu gelangen, oder müssen Sachen aus hygienischen Gründen entfernt werden), müssen Sie den Schaden nachvollziehbar durch Bilder (z. B. Fotos oder Videos) dokumentieren.

1.9.4.7 Sie müssen alle unsere Fragen unverzüglich und wahrheitsgemäß beantworten – auf Verlangen in Textform (z. B. per E-Mail). Außerdem müssen Sie unverzüglich alle von uns angeforderten Belege einreichen, ggf. auch im Original. Voraussetzung ist, dass Ihnen die Belege vorliegen oder eine Beschaffung zumutbar ist.

1.9.4.8 Um festzustellen, ob wir dem Grunde und der Höhe nach zur Leistung verpflichtet sind, kann es sein, dass wir z. B. Ihre Geschäftsräume betreten, Bilddokumentationen anfertigen, Sachverständige befragen und Beweise sichern. Diese und ähnliche Maßnahmen müssen Sie uns gestatten, sofern sie ein zumutbares Maß nicht übersteigen.

1.9.4.9 Sind Wertpapiere oder Urkunden zerstört worden oder abhandengekommen, müssen Sie diese unverzüglich sperren lassen bzw. ein Aufgebotsverfahren einleiten, in dem die Urkunden für „kraftlos“ erklärt werden.

1.9.5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1.9.5.1 Sofern Sie eine der in Ziffer 1.9.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir als Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls nicht zur Leistung verpflichtet.

1.9.5.2 Verletzen Sie eine der in Ziffer 1.9.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir die Leistung in Abhängigkeit von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Von diesem Recht machen wir keinen Gebrauch, wenn die Schadensumme 250.000 Euro nicht übersteigt. Bei einer Schadensumme zwischen 250.000,01 und 500.000 Euro kürzen wir die Entschädigung pauschal um 20 Prozent. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie sich lediglich leicht fahrlässig verhalten haben, müssen Sie dies beweisen. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.9.5.3 Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Ziffer 1.9.4.7, sind wir als Versicherer nur dann ganz oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

1.9.5.4 Weisen Sie nach, dass eine Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für dessen Höhe oder die Ermittlung unserer Leistungspflicht ursächlich war, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

1.10 Veräußerung der versicherten Sache oder des versicherten Unternehmens

1.10.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache oder Ihr Unternehmen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Übergangs der Erwerber an Ihre Stelle und übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben. Das gilt sinngemäß auch für die Ertragsausfallversicherung (Ziffer **Error! Reference source not found.**).

1.10.2 Beitragsschuldner nach Eigentumsübergang

Sie haften zusammen mit dem Erwerber als Gesamtschuldner für den Beitrag, der auf die laufende Versicherungsperiode im Zeitpunkt des Eigentümerwechsels entfällt.

1.10.3 Berücksichtigung des Eigentümerwechsels

Wir müssen den Eigentümerwechsel erst dann berücksichtigen, wenn wir davon erfahren.

1.11 Selbstbeteiligung

Sofern Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, finden Sie eine entsprechende Regelung dazu in Ihrem Versicherungsschein. Der dort angegebene Betrag wird dann bei jedem Versicherungsfall vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.

1.12 Versicherung für fremde Rechnung

Sie können den Versicherungsvertrag auf Ihren Namen, aber für das Interesse eines Dritten abzuschließen. Auch in diesem Fall bleibt es aber dabei, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur Ihnen zustehen. Spielen allerdings Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer eine Rolle, sind Kenntnis und Verhalten des Dritten immer mitzubehrsichtigen. Zurechnen lassen müssen Sie sich die Kenntnis und/oder das Verhalten des Dritten dagegen nur insoweit, als der Dritte Repräsentant (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma ist.

Sofern es zu einer Entschädigungsleistung kommt und uns bekannt ist, dass ein fremdes Interesse versichert ist, können wir von Ihnen den Nachweis verlangen, dass der Dritte mit der Zahlung der Entschädigung einverstanden ist. Der Dritte wiederum kann nur mit Ihrer Zustimmung die Auszahlung der Entschädigung verlangen.

1.13 Übergang von Ersatzansprüchen/Regressen

1.13.1 Umfang des Übergangs

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Ersatzanspruch auf uns als Versicherer über, soweit wir den Schaden aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag ersetzen. Wir dürfen den Übergang allerdings nicht zu Ihrem Nachteil geltend machen.

1.13.2 Regressverzicht

Unter folgenden Voraussetzungen verzichten wir auf die Durchsetzung von Ersatzansprüchen für Schäden:

- Die Ersatzansprüche richten sich gegen Angehörige Ihres Betriebs oder gegen Gesellschaften von anderen Unternehmen, die zu Ihrer Unternehmensgruppe gehören. Eingeschlossen sind dabei Ersatzansprüche gegen gesetzliche Vertreter und Repräsentanten der Gesellschaften.
- Die Schäden wurden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt.

- Die Ersatzansprüche können nicht über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Regressschuldners geltend gemacht werden.

1.13.3 Ausschluss des Übergangs

Sofern sich der Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, dass diese Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.13.4 Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers

1.13.4.1 Sofern Ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder es um ein Recht zur Sicherung dieses Anspruchs geht, müssen Sie alle geltenden Form- und Fristvorschriften einhalten. Ist der Ersatzanspruch auf uns übergegangen, sind Sie weiterhin verpflichtet, uns bei der Durchsetzung zu unterstützen bzw. dabei mitzuwirken.

1.13.4.2 Verletzen Sie die Obliegenheiten nach Ziffer 1.13.4.1 vorsätzlich, sind wir als Versicherer von der Leistungspflicht befreit, wenn wir infolge der Verletzung keinen Ersatz unserer Aufwendungen von dem Dritten bekommen können. Verletzen Sie die Obliegenheit grob fahrlässig, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Sofern Sie sich darauf berufen wollen, dass nur eine einfache Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.14 Sachverständigenverfahren

1.14.1 Einleitung und Zweck des Verfahrens

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können wir vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Sind wir uns diesbezüglich nicht einig, haben Sie die Möglichkeit, das Sachverständigenverfahren einseitig zu fordern.

Sofern das Verfahren nicht ausschließlich dazu genutzt werden soll, die Höhe des Schadens zu ermitteln, können wir gemeinsam weitere Aufträge durch entsprechende Vereinbarungen ergänzen.

1.14.2 Verfahrensregeln

Für das Sachverständigenverfahren gelten die folgenden Regeln.

1.14.2.1 Jede Partei (wir als Versicherer, Sie als Versicherungsnehmer) muss in Textform (z. B. per E-Mail) einen Sachverständigen benennen.

1.14.2.2 Sobald eine Partei einen Sachverständigen benannt hat, kann sie die andere Partei in Textform auffordern, innerhalb von zwei Wochen ihren Sachverständigen zu benennen. Kommt die andere Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die auffordernde Partei beim zuständigen Amtsgericht eine Ernennung veranlassen.

1.14.2.3 Wir dürfen keine Person benennen, die mit Ihnen im Wettbewerb steht oder zu der Sie eine dauernde Geschäftsbeziehung haben. Auch dürfen wir keine Person benennen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist.

1.14.2.4 Beide Sachverständige benennen vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Auch für diesen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.14.2.3. Können wir uns mit Ihnen nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei durch das Amtsgericht ernannt, das für den Ort zuständig ist, an dem der Schaden eingetreten ist.

1.14.3 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- eine Übersicht aller versicherten Sachen, die vom Schaden betroffen sind, mit den jeweiligen Wiederbeschaffungswerten auf Basis des Neuwerts, sofern dies aufgrund des Schadenbildes möglich ist;
- eine Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung (Tag des Schadeneintritts);
- eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich der Betriebsgewinn und die Kosten während des schadenbedingten Unterbrechungszeitraums (maximal jedoch für 12 Monate) ohne die Unterbrechung des Betriebs *entwickelt hätten*;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich der Betriebsgewinn und die Kosten während des schadenbedingten Unterbrechungszeitraums (maximal jedoch für 12 Monate) infolge der Betriebsunterbrechung *tatsächlich gestaltet haben*;
- Angaben dazu, ob Umstände vorliegen, die den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen, und wie diese Umstände aussehen;
- alle sonstigen Erkenntnisse, soweit sich der Auftrag vereinbarungsgemäß über die Ermittlungen zur Höhe des Schadens hinaus ausdehnt.
- Bei der Ermittlung des Ertragsausfallschadens sind alle Kostenpositionen auszuweisen. Fortlaufende Kosten und eventuelle schadenbedingte Mehrkosten sind entsprechend zu kennzeichnen.

1.14.4 Fortsetzung des Verfahrens nach den Feststellungen der Sachverständigen

1.14.4.1 Jeder Sachverständige übersendet seine Ergebnisse beiden Parteien gleichzeitig.

1.14.4.2 Ergeben sich aus den Ermittlungen signifikante Unterschiede, übergeben wir die Ergebnisse direkt an den Obmann. Dieser entscheidet dann über die strittigen Punkte und übermittelt seine Entscheidungen wiederum gleichzeitig an beide Parteien.

1.14.4.3 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für beide Vertragsparteien verbindlich, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie signifikant von der wirklichen Sachlage abweichen.

1.14.4.4 Auf Grundlage der Feststellungen berechnen wir die Entschädigungszahlungen.

1.14.4.5 Bleiben Fragen zur Höhe des Schadens oder weitergehende Ermittlungen offen, weil die Sachverständigen diese nicht beantworten können oder wollen oder sich die Beantwortung verzögert, wird eine gerichtliche Entscheidung zu diesen Fragen herbeigeführt. Die im Verfahren unstrittigen bzw. durch den Obmann entschiedenen Fragen sind davon ausgenommen.

1.14.4.6 Wer die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt, ist von der Höhe des Gesamtschadens abhängig:

- Beträgt der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro, tragen beide Vertragsparteien die Kosten ihrer Sachverständigen in voller Höhe selbst. Die Kosten des Obmanns tragen beide jeweils zur Hälfte.
- Liegt der Gesamtschaden über 50.000 Euro, tragen wir als Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

1.15 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

1.15.1 Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung

Nach den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) können wir unsere Leistungen kürzen, wenn Sie den Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. Wie stark die Kürzung ausfällt, ist davon abhängig, wie schwer Ihr Verschulden wiegt.

1.15.2 Verzicht auf eine Leistungskürzung

Je nach Höhe des Gesamtschadens (Sachschaden einschließlich Betriebsunterbrechung und Kosten) begrenzen wir die Leistungskürzung oder verzichten ganz auf sie:

- Wir verzichten auf die Möglichkeit der Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- Beträgt der Gesamtschaden mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 20 Prozent.
- Liegt der Schaden bei mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 50 Prozent.

1.16 Verzicht auf eine Leistungskürzung bei der Missachtung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten

Verletzen Sie eine Sicherheitsvorschrift oder sonstige Obliegenheit nach Ziffer 1.9.2 oder 1.9.4 und sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, gilt Folgendes:

- Wir verzichten auf die Möglichkeit der Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- Beträgt der Gesamtschaden mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 20 Prozent.
- Liegt der Schaden bei mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 50 Prozent.

1.17 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nach fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von der Person des Schuldners und den Umständen erfahren hat, die den Anspruch begründen. Alternativ genügt es, wenn der Gläubiger zwar nicht davon erfahren hat, dieses Nichterfahren aber grob fahrlässig war.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem Sie unsere Entscheidung in Textform erhalten.

1.18 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag in Textform (E-Mail oder unterschriebener Brief) kündigen. Nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung ist dafür ein Monat Zeit.

1.18.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Üben Sie Ihr Kündigungsrecht aus, können Sie entscheiden ob die Kündigung

- mit sofortiger Wirkung (Eingang der Kündigung bei uns) oder

- zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode)

wirksam werden soll.

1.18.2 Kündigung durch andsafe

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2 Besondere Bestimmungen zur Inhaltsversicherung

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Im Betrieb genutzte bewegliche Gegenstände

Bewegliche Gegenstände, die Ihnen gehören oder sich in Ihrem Besitz befinden, sind versichert, wenn sie regelmäßig und überwiegend in dem versicherten Betrieb eingesetzt werden. Dies trifft z. B. auf die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte zu. Sofern in einem Versicherungsfall Zweifel bestehen, ob es sich um versicherte Sachen handelt, müssen Sie die regelmäßige und überwiegende betriebliche Nutzung durch geeignete Nachweise (z. B. Inventare) belegen.

2.1.2 Persönliche Habe von Mitarbeitern, Besuchern und Gästen

Eigentum von Beherbergungs-, Tagungs- und Restaurationsgästen ist immer versichert. Die persönliche Habe von Mitarbeitern oder Besuchern dagegen nur, soweit sie sich üblicherweise an den Versicherungsorten befindet. Versicherungsschutz besteht jeweils nur insoweit, als aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.

2.1.3 Eigentum anderer Personen

Fremdes Eigentum ist ansonsten nur versichert, wenn Ihnen diese Sachen zur Aufbewahrung, Reparatur, Wartung oder Pflege vorübergehend im Rahmen der versicherten betrieblichen Tätigkeit überlassen wurden.

2.1.4 Gebäudebestandteile

Versichert sind auch Einrichtungen und Leitungen, die mit dem Betriebsgebäude verbunden sind, sofern Sie diese eingebaut oder eingebracht haben und hierfür als Mieter oder Pächter die Gefahr tragen.

2.1.5 Grundstücksbestandteile

Folgende Grundstücksbestandteile sind versichert, sofern Sie diese als Mieter oder Pächter angeschafft haben und dafür die Gefahr tragen:

- Einfriedungen, Einmauerungen, Fundamente

- Bepflanzungen, Grünanlagen und Bäume
- Überdachungen, Carports, Pergolen
- Schaukästen, Vitrinen, Werbeschilder, Fahnenmasten
- Müllboxen, Briefkästen, Hundezwinger, Spielgeräte
- Schutz- und Trennwände
- Hof- und Gehsteigbefestigungen

2.1.6 Daten und Programme

Daten und Programme sind versichert, sofern sie

- für die Grundfunktion der Betriebseinrichtung notwendig sind oder
- auf Datenträgern vorliegen, die zum Verkauf bestimmt sind.

2.1.7 Lebensmittel

Versichert sind Kühlgüter, also Lebensmittel, die im kalten Zustand oder im gefrorenen Zustand in Tiefkühltruhen, Kälteschränken und stationären Kühlräumen gelagert werden.

2.1.8 Verglasungen

Folgende fest eingesetzte oder montierte Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen der nach Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 mitversicherten Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind versichert, sofern Sie diese als Mieter oder Pächter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen:

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben, Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Lichtkuppel aus Glas oder Kunststoff
- künstlerisch bearbeitete Scheiben
- Raster- und Schriftscheiben
- Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente aus Glas oder Kunststoff

2.1.9 Bargeld, Urkunden und andere Wertgegenstände

Sofern sie nachweislich zum Betriebsvermögen gehören, sind außerdem versichert: Bargeld, Urkunden, Briefmarken, auf Beträge auf Geldkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine sowie Uhren.

Versicherungsschutz besteht bis zu den nachstehend genannten Entschädigungsgrenzen:

- Aufbewahrung in sonstigen Behältnissen bzw. Registriertassen: 3.000 Euro
- Aufbewahrung in Geldwechslern/Geldausgabegeräten, je Gerät: 10.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad N/O: 20.000 Euro

- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad I: 25.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad II: 60.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad III und höher: 150.000 Euro

Die Wertschutzschränke müssen entsprechend der Norm EN 1143 durch eine qualifizierte Prüfstelle zertifiziert sein und ein Mindestgewicht von 300 kg haben bzw. im Boden verankert sein.

2.1.10 Kunstgegenstände

Bei Skulpturen, Bildern, Collagen, Statuen und anderen Kunstgegenständen übernehmen wir im Versicherungsfall die notwendigen Kosten für die Erstellung einer Reproduktion. Dabei liegt die Entschädigungsgrenze bei 10.000 Euro.

2.2 Nicht versicherte Sachen

- Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne)
- Sachen, die sich in Containern, Bauwagen oder Baubuden auf Grundstücken befinden, auf denen Sie ein Bauvorhaben ausführen oder ein Gewerk erstellen (Baustellen)
- Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung-/messung
- Kanalfernsehanlagen
- Beulen- und Lecksuchmolche
- Fütterungscomputer
- Großwiegeeinrichtungen
- Mikroorganismen
- lebende Tiere
- Geldausgabeautomaten, Geldwechsler, Fahrkarten- und Parkautomaten sowie sonstige Automaten mit Geldeinwurf, für die Sie nicht die Gefahr tragen, weil Sie sie auf fremde Kosten angeschafft oder übernommen haben
- Photovoltaikanlagen mit Bestandteilen und Zubehör
- Blockheizkraftwerke, Geothermieanlagen
- Zelte, Planen, Abdeckfolien, Gewächshäuser

2.3 Wo der Versicherungsschutz für versicherte Sachen greift

2.3.1 Versicherungsort

Versicherungsort für versicherte Sachen ist die Bundesrepublik Deutschland. Einschränkungen gelten für die folgenden Schäden:

- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau sind nur versichert, soweit sich die versicherten Sachen in Räumen auf dem im Versicherungsschein angegebenen Hauptstandort befinden. (Derartige Schäden müssen ausdrücklich versichert worden sein.)
- Schäden durch Sturmereignisse und Hagelschlag sind nur versichert, soweit sich die versicherten Sachen in Räumen in Gebäuden befinden.

2.3.2 Außenversicherung / Versicherungsschutz weltweit

Sofern sich versicherte Sachen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, besteht Versicherungsschutz weltweit – mit Ausnahme der Regelungen nach Ziffer 2.3.3 und 2.3.4.

Die Höchstersatzleistung ist für diese Schäden auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.3.3 Schäden an beförderten Sachen in Kraftfahrzeugen

Für Schäden an versicherten Sachen, die mit eigenen, gemieteten, geliehenen oder geleasteten Kraftfahrzeugen (einschl. Anhänger/Auflieger) oder mit Fahrzeugen Ihrer Firmenmitarbeiter befördert werden, besteht Versicherungsschutz auch innerhalb der Staaten der EU, in der Schweiz (einschl. Liechtenstein), in Norwegen und im Vereinigten Königreich. Das gilt auch dann, wenn die Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls eintreten.

2.3.4 Schäden durch Beraubung auf Transportwegen

Für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen besteht Versicherungsschutz auch innerhalb der Staaten der EU, in der Schweiz (einschl. Liechtenstein), in Norwegen und im Vereinigten Königreich.

2.3.5 Schäden an Sachen im Freien

Schäden an Sachen im Freien sind normalerweise nicht versichert (s. Ziffer 2.5). Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Terrassenmöbel, Gartengeräte, nicht selbstfahrende und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h) sind auch im Freien versichert.
- Gleiches gilt für Leergut und Paletten, allerdings besteht hier kein Versicherungsschutz für den einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Sturm und Hagelschlag.
- Geschäftsfahrräder (auch E-Bikes, Pedelecs und E-Scooter) sind im Freien gegen Diebstahl versichert. Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Räder in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Für Teile, die mit den Rädern verbunden sind und unmittelbar dem verkehrssicheren Gebrauch dienen, besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit den Rädern abhandenkommen.

2.4 Versicherungsfall

2.4.1 Versicherungsfall bei Sachschäden

Bei Sachschäden liegt ein Versicherungsfall vor, wenn versicherte Gegenstände abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2.4.2 Versicherungsfall bei Ertragsausfallschäden

Muss infolge eines versicherten Sachschadens nach Ziffer 2.4.1 die Arbeit im Betrieb oder in Betriebsteilen unterbrochen werden, kommt es zu Ertragsausfällen. Mit der Betriebsunterbrechung tritt deshalb der Versicherungsfall für Ertragsausfallschäden ein.

2.5 Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch vorsätzliches Verhalten;
- Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen und nicht gegen Aufbruch gesicherten Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Behältnissen oder Räumen in Gebäuden (einfacher Diebstahl);
- Schäden durch Diebstahl von Sachen im Freien (vgl. jedoch Ziffer 2.3.5)
- Schäden durch Verlieren, Liegenlassen oder sonstiges unaufgeklärtes Abhandenkommen von versicherten Sachen;
- Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, altersbedingte Zustandsveränderung, Materialfehler, technische, elektrische oder mechanische Defekte und Ermüdungsbruch;
- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist;
- Schäden durch das Eindringen von Niederschlägen jeglicher Art durch offene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen Folge eines versicherten Schadens sind, der vorher bereits entstanden war;
- Schäden durch Rost, Oxidation, Schimmelbildung, Trockenheit und Schwamm;
- Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler, Viren und Hackerangriffe sowie Schäden durch Informationssicherheitsverletzungen, soweit Sie sich hiergegen separat versichern können;
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung oder sonstige Entziehung von versicherten Sachen durch hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern oder Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma (z. B. Unterschlagungen);
- Schäden durch Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs (Fahrzeuganprall), wenn das Fahrzeug von den Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) oder Arbeitnehmern der im Versicherungsschein

genannten Firma zum Schadenszeitpunkt genutzt wird oder Sie oder Ihre Mitarbeiter Halter der Fahrzeuge sind.

- Schäden an versicherten Sachen, die während des Transports / der Beförderung dieser Sachen mit Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, es sei denn, der Transport / die Beförderung erfolgt mit eigenen, geliehenen oder geleasteten Kraftfahrzeugen/Anhängern bzw. Fahrzeugen/Anhängern von Mitarbeitern;
- Schäden, bei denen ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschädigungsregelungen besteht;
- Durchlässigkeit von Glasscheiben;
- Verderben bzw. Unbrauchbarkeit von Waren und Vorräten durch eine falsche oder zu lange Lagerung (bei Kühlgut sind Schäden durch das Versagen der maschinellen Kühlung dagegen mitversichert);
- Kühlgutschäden durch natürlichen Verderb, Erreichen von Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdaten;
- Schäden/Beschädigungen, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und den Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma bekannt sein mussten;
- Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen einzutreten hat;
- Schäden durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Schäden durch Veruntreuung, Betrug, Spionage, Erpressung, Unterschlagung und Fälschung;
- Schäden durch Genveränderungen, Genmanipulationen oder Genmutationen;
- Schäden durch den Ausfall der Strom- und/oder Wärmeversorgung oder einer sonstigen Energie- bzw. Treibstoffversorgung;
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände;
- Schäden durch Kontamination, Vergiftung, Rußablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung;
- Schäden aufgrund fehlender Software-Updates/Patches;
- Schäden durch Schwund, Wiege-, Abzähl- und Schätzfehler beim Verpacken bzw. Inventarisieren.

2.6 Versicherte Kosten/Aufwendungen

2.6.1 Kosten- und Aufwendungsersatz

Entstehen Ihnen infolge eines Versicherungsfalls notwendige Aufwendungen und Mehrkosten, erstatten wir diese zusätzlich zur Höchstentschädigungssumme. Für alle nachfolgenden Kostenpositionen ist unsere Höchstersatzleistung auf maximal 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.6.2 Aufwendungen zur Schadenminderung und -abwehr

2.6.2.1 Dürfen Sie Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung von Schäden für geboten halten oder weisen wir Sie an, solche Maßnahmen zu ergreifen, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Kosten selbst dann, wenn sie erfolglos sind.

2.6.2.2 Kosten für Rettungsdienste und Feuerwehren ersetzen wir bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen des öffentlichen Interesses kostenfrei erbracht werden.

2.6.2.3 Sofern Sie es ausdrücklich wünschen, erhalten Sie auf die Kosten einen angemessenen Vorschuss.

2.6.3 Aufwendungen für die Schadenermittlung und -feststellung

2.6.3.1 Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Schadens und der Feststellung seiner Höhe entstehen, ersetzen wir, wenn sie den Umständen nach geboten sind.

2.6.3.2 Kosten für einen Sachverständigen oder sonstigen Beistand ersetzen wir nur dann, wenn Sie entweder vertraglich verpflichtet sind, einen entsprechenden Beistand hinzuzuziehen, oder wir dies vorher genehmigt haben.

2.6.4 Aufwendungen für Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken. Gleiches gilt für weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Ihnen nach einem Schadensfall durch rechtliche Regelungen auferlegt werden.

2.6.5 Rückreisekosten

Kosten für die Rückreise aus einem Urlaubsort oder von einem Ort, an dem Sie sich beruflich aufhalten, ersetzen wir, sofern Ihre persönliche Anwesenheit nach einem Schadensfall zwingend notwendig ist und der Schaden voraussichtlich mehr als 5.000 Euro beträgt. Das Verkehrsmittel, das Sie für die Rückreise wählen, muss unter Berücksichtigung der Umstände und der Dringlichkeit der Rückreise angemessen sein.

2.6.6 Aufräum- und Reinigungskosten

Räumen Sie den Ort auf, an dem der Schaden eingetreten ist, und reinigen Sie ihn, entsorgen Sie beispielsweise Schutt oder nicht mehr verwertbare Reste, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass wir der Entsorgung zugestimmt haben und die

Reste nicht mehr für Ermittlungen zur Schadenursache und/oder -höhe benötigt werden.

2.6.7 Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen

Sofern Sie nach einem Versicherungsfall versicherte, aber nicht vom Schaden betroffene Sachen bewegen, verändern oder schützen müssen, um die geschädigten Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen (z. B. De- oder Remontage von Maschinen), ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten.

2.6.8 Aufwendungen für die Belohnung von Helfern

Belohnen Sie nach einem Schadensfall Mitarbeiter oder andere Personen, die bei der Schadenbekämpfung geholfen haben, in einem angemessenen Umfang, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten. Art und Umfang der Belohnungen sind vorher mit uns abzustimmen.

2.6.9 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

2.6.9.1 Dürfen Sie nach einem Versicherungsfall versicherte Sachen, die vom Schaden betroffen sind, aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr in derselben Art und Güte wiederbeschaffen und entstehen Ihnen dadurch Mehrkosten, ersetzen wir Ihnen diese, wenn

- die behördlichen Auflagen erstmalig nach dem Versicherungsfall erteilt wurden und
- die Nutzung der Sachen, die von den Auflagen betroffen sind, nicht schon vor dem Versicherungsfall ganz oder teilweise untersagt war.

2.6.9.2 Vergrößert sich durch die behördlichen Auflagen der Ertragsausfall- und Betriebsunterbrechungsschaden, ersetzen wir auch diese Mehrkosten.

2.6.10 Mehrkosten im Zuge der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Wenn Sie vom Schaden betroffene Sachen wiederherstellen oder wiederbeschaffen und in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung die Preise für die Sachen steigen, ersetzen wir Ihnen diese Mehrkosten, sofern

- Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst haben,
- die Verzögerung nicht Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses war und
- die Verzögerung nicht durch Kapitalmangel bei Ihnen verursacht wurde.

2.6.11 Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Daten und Programmen

2.6.11.1 Nach einem Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen die Aufwendungen für die notwendige Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (z. B. Akten, Geschäftsbücher, Pläne, Zeichnungen), individuellen Daten und Programmen.

2.6.11.2 Ausgenommen sind Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt waren (z. B. Raubkopien) oder die zum Schadenszeitpunkt noch nicht lauffähig waren bzw. sich in einem Teststadium befanden.

2.6.11.3 Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten werden nur ersetzt, wenn Sie von den betroffenen Daten im Rahmen Ihrer Obliegenheiten regelmäßig Sicherheitskopien angefertigt und diese separat gespeichert bzw. gelagert haben.

2.6.12 Aufwendungen im Zusammenhang mit kontaminiertem Erdreich

Müssen Sie nach einem Versicherungsfall aufgrund einer behördlichen Anordnung Erdreich von Versicherungsgrundstücken auf Kontamination untersuchen lassen bzw. kontaminiertes Erdreich ausheben und entsorgen lassen, ersetzen wir Ihnen diese Kosten, sofern

- die behördlichen Anordnungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden,
- die Kontamination nachweislich infolge eines Versicherungsfalls entstanden ist und
- Sie uns den Zugang einer solchen behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich mitteilen.

2.6.13 Kosten durch Fehlalarme

2.6.13.1 Kommt es zu Fehlalarmen durch vorhandene Rauch- oder Einbruchmeldeanlagen und verschaffen sich die Einsatzkräfte gewaltsam Zugang zum Versicherungsort, ersetzen wir Ihnen die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Aufbruchschäden. Das tun wir selbst dann, wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie die Gefahrmeldeanlagen als Mieter oder Pächter angeschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

2.6.13.2 Gleiches gilt, wenn die Aufbruchschäden entstehen, weil sich die Rettungskräfte zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft haben.

2.6.14 Kosten für Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienste

Engagieren Sie einen Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienst, um Türen von Räumen öffnen zu lassen, in denen sich versicherte Sachen befinden, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten, wenn

- Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter beim Öffnen einer Tür einen Schlüssel im Schloss abgebrochen hat.
- Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter sich versehentlich ausgesperrt hat und das Betreten der Räume auf anderen Wegen nicht möglich ist.
- die Türöffnungs- oder Türsicherungsanlagen mit einem Zugangscode versehen sind und die Anlagen durch das wiederholte falsche Eingeben gesperrt wurden.

2.6.15 Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an Räumen

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Beseitigung von Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, wenn die Schäden an Räumen entstanden sind, in denen versicherte Sachen gelagert werden, und Sie Mieter oder Pächter dieser Räume sind.

2.6.16 Aufwendungen für Änderungen an Türschlössern

Sind an Türen zu Räumen, in denen versicherte Sachen gelagert werden, Schlossänderungen erforderlich, weil Schlüssel, Magnetkarten oder Funksender zu diesen Türen nach einem Versicherungsfall abhandengekommen sind, ersetzen wir Ihnen die anfallenden Kosten. Voraussetzung ist, dass Sie Mieter oder Pächter der Räume sind.

Hatten Sie Haus- und Wohnungsschlüssel Dritter in Ihrer Obhut und kommen Ihnen die Schlüssel abhanden, ersetzen wir Ihnen die Kosten für

- den Neubau bzw. die Neuinstallation einer kompletten Schließanlage;
- die Änderung bzw. Umprogrammierung der Schließanlage;
- unvermeidbares gewaltsames Öffnen von Schlössern;
- Bewachungskosten für maximal 72 Stunden;
- provisorische Sicherungsmaßnahmen.

2.6.17 Mehrkosten infolge Wasser- und Erdgasverlusts in Gebäuden

Kommt es infolge eines Versicherungsfalls zu einem Verlust von Wasser, Erdgas und sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten innerhalb versicherter Gebäude und entstehen Ihnen dadurch zusätzliche Kosten, so ersetzen wir diese. Voraussetzung ist, dass Sie als Mieter oder Pächter gegenüber dem Wasser-/Erdgasversorger die Gefahr für den Wasser-/Erdgasverlust tragen.

2.6.18 Aufwendungen für die Beseitigung von Glasbruchschäden

Bei einem Schaden durch Glasbruch ersetzen wir Ihnen anfallende Kosten für:

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- Gerüste, Kräne u. ä., sofern diese notwendig sind, um die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zu erreichen;
- die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen sowie Folien auf Türen und Fenstern;
- Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutzgitter und Markisen;
- Aufwendungen für Leihgeräte/-maschinen

Überbrücken Sie den Ausfall versicherter Sachen bis zu deren Wiederbeschaffung provisorisch mit Leihgeräten/-maschinen, ersetzen wir Ihnen die anfallenden Kosten, wenn durch die Geräte/Maschinen ein versicherter Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsschaden gemindert werden kann.

2.6.19 Mehrkosten von Beherbergungsbetrieben für anderweitige Unterbringung und/oder Bewirtung

Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sie nach einem Versicherungsfall Beherbergungsgäste in einem anderen Beherbergungsbetrieb gleicher Art und Güte unterbringen, weil die Räume in Ihrem Betrieb unbenutzbar geworden sind. Das gilt auch dann, wenn die Nutzung von anderen Räumen in Ihrem Betrieb möglich wäre, aber nicht zumutbar ist.

Diese Regelung gilt für Gäste, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Ihrem Betrieb untergebracht sind, und für Gäste, die bereits eine Reservierung hatten und innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalls anreisen.

2.7 Ertragsausfallschaden infolge Betriebsunterbrechung

2.7.1 Schaden infolge Betriebsunterbrechung

2.7.1.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr versicherter Betrieb nach einem versicherten Sachschaden, der während der Vertragsdauer eingetreten ist, unterbrochen oder beeinträchtigt wird und Sie deshalb nicht dieselbe Betriebsleistung erbringen können wie ohne Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung (Ertragsausfallschaden).

2.7.1.2 Ein Ertragsausfallschaden liegt auch dann vor, wenn die Nutzung Ihrer Betriebsanlagen/Räumlichkeiten deshalb eingeschränkt ist, weil sich der Sachschaden in der Nachbarschaft Ihres versicherten Betriebs ereignet hat. Die ausbleibende Versorgung mit Energie und Wärme, Wasser und Telekommunikationsleistungen gilt nicht als Nutzungseinschränkung im Sinne dieser Regelung.

2.7.1.3 Hat sich der nach diesem Vertrag dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachschaden auf dem Grundstück eines anderen Betriebs ereignet, ersetzen wir Ihnen den Ertragsausfallschaden, wenn die betroffene Betriebsstelle zu einem Unternehmen gehört, das mit Ihnen zwecks Zulieferung oder Abnahme von Produkten und Dienstleistungen in Geschäftsbeziehungen steht.

2.7.2 Ermittlung des Ertragsausfallschadens

2.7.2.1 Der Ertragsausfallschaden ergibt sich aus der Summe des Betriebsgewinns, der infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnte, und der fortlaufenden Kosten. Kosten, die infolge der Betriebsunterbrechung nicht anfallen, werden nicht berücksichtigt.

2.7.2.2 Der nicht erwirtschaftete Betriebsgewinn ist die Betriebsleistung, die möglich gewesen wäre, wenn der Betrieb nicht infolge des Versicherungsfalls hätte unterbrochen werden müssen. Konkret werden die möglichen Nettoerlöse ermittelt, von denen dann noch variable leistungs- bzw. vertriebsabhängige Kosten abgezogen werden.

2.7.3 Dauer der Entschädigung (Haftzeit)

Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten. Diese sog. Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

2.7.4 Begrenzung der Entschädigung

Unsere Ersatzleistung für den Ertragsausfallschaden ist der Höhe nach begrenzt auf den Jahresumsatz, den Sie zum vorliegenden Versicherungsvertrag zuletzt angegeben haben. Etwaige Mehrkosten nach Ziffer 2.7.6 werden addiert.

2.7.5 Buchführungspflicht des Versicherungsnehmers

2.7.5.1 Sie sind zur Buchführung verpflichtet. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen müssen Sie so aufbewahren, dass sie vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung geschützt sind.

2.7.5.2 Haben Sie einen Dienstleister mit der Buchführung beauftragt (z. B. einen Steuerberater), müssen Sie diesen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Ermittlung des Ertragsausfallschadens notwendig ist.

2.7.5.3 Kommen Sie Ihrer Buchführungspflicht nicht oder nur teilweise nach, greifen die in Ziffer 1.9.3 genannten Folgen.

2.7.6 Mehrkosten durch Aufrechterhaltung des Betriebs

2.7.6.1 Wenn Sie Maßnahmen ergreifen, um die Betriebsleistung nach einem Versicherungsfall aufrechtzuerhalten bzw. den Zeitraum der Betriebsunterbrechung zu verkürzen (z. B. Anmieten von Ersatzräumen, Containern), erstatten wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten. Voraussetzung ist, dass Sie die Maßnahmen vorher mit uns abstimmen oder wir Ihnen die Maßnahmen auferlegen.

2.7.6.2 Die Ersatzleistung für diese Mehrkosten beträgt je Versicherungsfall höchstens 25.000 Euro (Höchstersatzleistung).

2.7.7 Vertragsstrafen infolge eines Ertragsausfallschadens

Wir leisten auch Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens anfallen. Voraussetzung ist, dass

- die Vertragsstrafen für den Fall vereinbart sind, dass Sie Liefer- oder Abnahmepflichten nicht einhalten oder diesen nur unzureichend nachkommen, und
- die Vertragsstrafen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sachschadens anfallen.

2.7.8 Aufwendungen für Maßnahmen zum Kundenerhalt

Aufwendungen für Werbemaßnahmen bzw. Informationskampagnen, die dem Kundenerhalt dienen, erstatten wir Ihnen, soweit Sie dafür Medien einsetzen, die Sie nachweislich auch vor dem Versicherungsfall regelmäßig für Werbung und Kommunikation eingesetzt haben.

2.7.9 Kosten durch Rückwirkungsschäden

Tritt bei einem Ihrer Zulieferer oder Abnehmer, mit dem Sie in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen, ein Versicherungsfall ein und müssen Sie deshalb Ihren Betrieb unterbrechen, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Aufwendungen.

2.7.10 Ausschluss von Entschädigungsleistungen

2.7.10.1 Wir leisten keine Entschädigung, wenn der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche Ereignisse während der Unterbrechung,
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles ergehen und auch erst dann in Kraft treten, oder
- Kapitalmangel.

2.7.10.2 Nicht ersetzt werden Aufwendungen für

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;

- bezogene Waren und Dienstleistungen;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- umsatzabhängige Lizenz-, Patent oder Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die nicht mit dem versicherten Betrieb zusammenhängen, wie z. B. Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung, das Sperren oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn diese nicht durch einen versicherten Sachschaden am Datenträger, auf dem diese Daten gespeichert waren, bzw. an den IT-Systemen, entstanden sind.

2.8 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (sofern laut Versicherungsschein vereinbart)

Die Entschädigung nach dieser Ziffer ist nur Bestandteil unseres Vertrages, wenn sich aus dem Versicherungsschein ergibt, dass wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

2.8.1 Versichertes Risiko

Ihr Versicherungsschutz umfasst abweichend von Ziffer 2.5 auch Schäden an versicherten Sachen, die durch eine Überschwemmung oder einen Rückstau abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2.8.2 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn Grund und Boden der Versicherungsgrundstücke mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet werden, weil

- ein oberirdisches stehendes oder fließendes Gewässer über die Ufer getreten ist (Ausuferung),
- es starke Niederschläge gab oder
- infolge der Ausuferung oder der Niederschläge Grundwasser an die Erdoberfläche gedrungen ist.

2.8.3 Rückstau

Ein Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in versicherte Gebäude bzw. Räume von Gebäuden eindringt, weil

- ein oberirdisches stehendes oder fließendes Gewässer über die Ufer getreten ist oder
- es starke Niederschläge gab.

2.8.4 Selbstbeteiligung

An jedem versicherten Schaden müssen Sie sich mit mindestens 500 Euro beteiligen. Sofern Sie vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt dieser Betrag.

2.8.5 Risikoausschluss

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, die verursacht wurden durch

- Sturmfluten,
- eine Ausuferung der Nord- oder Ostsee oder
- Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

Das gilt unabhängig davon, ob es darüber hinaus noch andere Ursachen für die Überschwemmung oder den Rückstau gab.

2.9 Umfang der Entschädigung

2.9.1 Ersatz des Neuwertes

2.9.1.1 Wir ersetzen in einem Versicherungsfall bei versicherten Sachen, die abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden, den Neuwert dieser Sachen, sofern diese Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch bestimmungsgemäß für betriebliche Zwecke in Gebrauch waren.

2.9.1.2 Bei Waren und Vorräten erstatten wir Ihnen den Betrag, der notwendig ist, um die Waren und Vorräte in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder wiederherzustellen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Betrag.

2.9.1.3 Bei Wertpapieren mit einem amtlichen Kurs ersetzen wir Ihnen den mittleren Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Börsen. Bei allen anderen Wertpapieren ersetzen wir den Marktpreis.

2.9.1.4 Bei Sparbüchern ersetzen wir den Guthabenbetrag.

2.9.1.5 Sofern Maschinen bzw. maschinelle Anlagen vom Schaden betroffen sind, können Sie Maschinen und maschinelle Anlagen beliebiger Art neu beschaffen, sofern sie demselben Betriebszweck dienen.

2.9.2 Ersatz des Zeitwertes

Auf der Basis des Zeitwerts ersetzen wir versicherte Sachen, die durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind, beschädigt oder zerstört wurden, wenn diese

- zum Schadenszeitpunkt nicht mehr für betriebliche Zwecke eingesetzt wurden oder
- zum Schadenszeitpunkt bereits beschädigt und daher nicht mehr einsetzbar waren.

2.9.3 Wiederbeschaffung / Wiederherstellung

2.9.3.1 Die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, bei denen wir nach Ziffer 2.9.1 den Neuwert ersetzen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederbeschafft oder wiederhergestellt werden. Wenn wir einverstanden sind, können Sie die Entschädigungsleistung auch für die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen verwenden.

2.9.3.2 Alternativ zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung können Sie gleichartige Sachen auch leasen. Voraussetzung ist, dass im Leasingvertrag verbindlich geregelt ist, dass Sie nach Ablauf der Leasingdauer die Kaufoption wahrnehmen.

2.9.4 Höchstersatzleistungen

Für unserer Entschädigungsleistungen gelten die folgenden Höchstgrenzen.

2.9.4.1 Für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen zahlen wir maximal 100 Prozent der vereinbarten Höchstersatzleistung.

2.9.4.2 Bei Betriebsunterbrechungs- bzw. Ertragsausfallschäden leisten wir Ersatz für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist, maximal jedoch bis zur Höhe des angegebenen bzw. erwarteten Jahresumsatzes.

2.9.4.3 Für die Kostenpositionen nach Ziffer 2.6 ist unsere Höchstersatzleistung auf 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.9.4.4 Bei Schäden an elektronischen bzw. elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Büro- und Kommunikationstechnik, Informations- und Sicherungs- bzw. Meldetechnik, Schließanlagen, Kassensystemen, Waagen, Zeiterfassungssystemen, Unterhaltungselektronik sowie Mess- und Prüftechnik sowie an stationären Maschinen beträgt die Ersatzleistung höchstens 20.000 Euro je Versicherungsfall.

2.9.4.5 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl an Zigaretten, E-Zigaretten und deren Zubehör, Mobilfunkgeräten und PrePaid-Karten ist die Höchstentschädigungsleistung auf 5.000 Euro begrenzt, sofern diese Sachen nach Geschäftsschluss weder in einem verschlossenen Wertschutz- oder Stahlschrank gelagert werden noch in einem fensterlosen Raum, dessen Zugang mit einer Sicherheitstür verschlossen ist.

2.9.4.6 Für Schäden durch den Transport von versicherten Sachen mit eigenen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen von Betriebsangehörigen ist die Höchstersatzleistung auf 20.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.9.4.7 Sofern Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, wird diese in einem versicherten Schadensfall von der Gesamtentschädigungsleistung einmalig abgezogen.

2.9.5 **Vorsorge**

Die Höchstersatzleistungen nach Ziffer 2.9.4 erhöhen sich in einem Versicherungsfall, bei dem ein Totalschaden vorliegt, um 20 Prozent. Voraussetzung ist, dass Sie zu diesem Versicherungsvertrag bei Vertragsabschluss die höchste der Ihnen vorgeschlagenen Höchstersatzleistungen ausgewählt haben.

2.9.6 **Umsatzsteuer**

Wir ersetzen auch die Umsatzsteuer, sofern nicht einer der folgenden drei Fälle vorliegt:

- Sie sind vorsteuerabzugsberechtigt.
- Sie haben die Umsatzsteuer bei einer Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt.
- Sie haben Reparaturen oder Wiederanschaffungen ausschließlich auf der Basis von Kostenvoranschlägen veranlasst.

2.9.7 **Fälligkeit der Entschädigung**

2.9.7.1 Unsere Entschädigung wird fällig, wenn alle notwendigen Feststellungen zu den Gründen und zur Höhe der Ansprüche abgeschlossen sind.

2.9.7.2 Ist seit dem Schadenszeitpunkt ein Monat vergangen, können Sie einen Betrag als Abschlagszahlung fordern, der von uns nach den Umständen mindestens für die Sache zu zahlen wäre.

2.9.7.3 Den Teil der Entschädigung, der über den Zeitwertschaden hinausgeht (Neuwert), erstatten wir, wenn Sie die Nachweise über die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach Ziffer 2.9.3 erbracht haben.

2.9.8 Verzinsung der Entschädigung

2.9.8.1 Die Entschädigung müssen wir verzinsen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens auszahlen. Für den Neuwertanteil ist eine Verzinsung ab dem Zeitpunkt fällig, in dem Sie die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

2.9.8.2 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.

2.9.8.3 Die Fristen nach Ziffer 2.9.8.1 sind um die Zeiträume zu verlängern, in denen wir aufgrund Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht auszahlen können.

2.9.9 Zahlungsrückstellung

Wir können die Zahlung der Entschädigung vorerst zurückstellen, wenn

- wir Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung haben oder
- gegen Sie oder einen Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

2.10 Wiederauftauchen abhandengekommener Sachen

2.10.1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Sofern versicherte Sachen durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind und ihr Verbleib ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Kommen Sie der Pflicht nicht nach, so richten sich die Folgen nach Ziffer 1.9.5.

2.10.2 Auftauchen vor vollständiger Entschädigung

2.10.2.1 Haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie den Besitz abhandengekommener Sachen zurückerlangt haben und wurden Sie für diese Sachen bereits teilweise entschädigt, fordern wir Sie auf, eine Entscheidung dahingehend zu treffen,

- ob Sie die bisher erhaltenen Zahlungen zurückerstatten oder
- uns die Sachen zur Verfügung stellen wollen.

Für Ihre Entscheidung haben Sie zwei Wochen Zeit. Lassen Sie diese Frist verstreichen, geht das Wahlrecht auf uns über.

2.10.2.2 Wenn Sie uns die wiederbeschafften Sachen zur Verfügung stellen, sind Sie verpflichtet, uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte, die mit den Sachen in Verbindung stehen, zu übertragen.

2.10.3 Reparaturkosten

Sind die wiederbeschafften Sachen beschädigt, haben Sie Anspruch auf die Reparaturkosten.